

Informationen zum Schulsport

Beim Schulsport muss auf eine geeignete Sportbekleidung geachtet werden, die sowohl ein ungefährdetes Üben der Schülerinnen und Schüler als auch eine ungehinderte Hilfeleistung und Sicherheitsstellung ermöglicht. Für den Schulsport werden insbesondere benötigt:

- Sportschuhe mit Sohleneigenschaften, die den jeweiligen Nutzungsbedingungen der Sporthallen entsprechen
- Sporthose und Sporthemd
- bei Freiluftsportarten der Witterungssituation angepasste Sportbekleidung.

Vor Beginn der Unterrichtsstunde haben die Schülerinnen und Schüler Gegenstände, die eine unfall- und/oder verletzungsfreie Durchführung des Unterrichts gefährden könnten, ausnahmslos abzulegen. Hierzu gehören:

- Uhren, Schmuck (Ringe, Ketten, Armreifen, Ohringe, Ohrstecker, Piercings) ⇒ es darf auch nichts abgeklebt (mit Pflaster z. B.) werden!
- Schlüssel, Gürtel...

Haare, die durch ihre Länge eine Gefahr darstellen oder das Sichtfeld des Schülers beeinträchtigen und somit zu einer Unfallursache werden könnten, müssen entsprechend fixiert werden.

(Erlass zur Sicherheit im Schulsport Az.: 24-6860.40/56/3 vom 28. Mai 2010)

Schülerinnen und Schüler können nur dann vollumfänglich am Sportunterricht und anderen schulsportlichen Aktivitäten teilnehmen, wenn ausnahmslos alle gefährdenden Gegenstände vom Körper entfernt worden sind.

Wird das Ablegen ohne Weiteres, also nicht nur operativ zu entfernender gefährdender Gegenstände verweigert, kann dies gemäß der jeweiligen Schulordnung zu einer ungenügenden Leistungsbewertung in Folge von Leistungsverweigerung beziehungsweise von nicht erbrachter Leistung bei im Sportunterricht durchzuführenden Lernzielkontrollen führen. Sofern diese Leistungsverweigerung über das gesamte Schuljahr anhält, ist die Note „ungenügend“ als Jahresnote im Fach Sport zu erteilen. Damit ist eine Versetzung in die folgende Klassenstufe oder die Erteilung eines Schulabschlusses nicht möglich.

Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der Belehrung darauf hinzuweisen, dass sich die Unfallkasse Sachsen vorbehält, Regressforderungen zu stellen, wenn die Ursache für eine Verletzung bei einer anderen Person im Schulsport auf das Tragen von Schmuck an verdeckten Körperstellen zurückzuführen ist.

Brillenträger sollten im Schulsport immer eine Sportbrille tragen, da diese wesentlich dazu beiträgt, schwere Augenverletzungen zu verhindern. Alltagsbrillen sind für den Schulsport ungeeignet und gewährleisten keinen ausreichenden Augenschutz. Bei einem Zusammenstoß mit einem Mitspieler oder beim Aufprall eines Balls können Glas- oder Kunststoffsplitter ins Auge geraten, Splitter des Metallrahmens können zu Schnittwunden führen. Eine schulsportgerechte Brille sollte folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Brille ist leicht und frei von scharfen Kanten.
- Die Kunststoff-Fassung ist elastisch und schwer zerbrechlich.
- Die Kunststoffgläser sind splitter- und bruchfrei.
- Die Nasenauflage ist weich, sie passt sich der individuellen Nasenform an.
- Die Brillenbügel reichen fast bis zu den Ohrläppchen und geben der Brille einen guten Halt.

Im Auszug aus dem Amtsblatt Nr. „25/94§ 3(2) v. 20.12.1994 heißt es: „Über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet bis zu einer Dauer von 4 Wochen der Sportlehrer. Die Befreiung kann ab der Dauer von einer Woche von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Ab der Dauer von 4 Wochen bedürfen Schulsportbefreiungen aus gesundheitlichen Gründen amtsärztlicher (jugendärztlicher) Bestätigung.“

Sportbefreiungen sind keine Schulbefreiungen!